Rheingau-Taunus-Kreis Der Landrat -Fahrerlaubnisbehörde-Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach



# **Telefonische Erreichbarkeit:**

06124/510 -

Durchwahlen: -284, -327, -406, -407,-436, -504

## Email:

fahrerlaubnisbehoerde@rheingau-taunus.de

### Telefax:

06124/510-780

#### Zimmer:

1K 115 bis 1K 119

## Öffnungszeiten:

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter: <a href="https://www.rheingau-taunus.de/fahrerlaubnisbehoerde/aktuelle-informationen.html">https://www.rheingau-taunus.de/fahrerlaubnisbehoerde/aktuelle-informationen.html</a>

Umschreibung von ausländischen Führerscheinen gem. § 31 FeV hier: Anlage 11 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

# Eine persönliche Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde ist erforderlich

- Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Fahrerlaubnis (herunterzuladen im Formularserver)
- 2. Personalausweis (**oder** Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung)
- 3. falls vorhanden: Aufenthaltstitel
- 4. ausländische Fahrerlaubnis im Original
- 5. ein biometrisches Lichtbild
- 6. Erklärung der antragstellenden Person, dass der ausländische Führerschein ein gültiges und echtes Dokument ist (ggf. erfolgt Echtheitsüberprüfung über das LKA)
- 7. Übersetzung (z.B. durch ADAC oder staatl. Anerkannter Übersetzer)

Der Inhaber ist berechtigt, bei Erfüllung aller Voraussetzungen,mit dem gültigen ausländischen Führerschein bis zu einem halben Jahr (gerechnet ab Einreisedatum) Kraftfahrzeuge der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.